



**Satzung  
über die Eignungsprüfung  
für kunstpädagogische Studiengänge  
an der Ludwig-Maximilians-Universität München**

**Vom 14. Januar 2009**

**Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 44 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) und § 19 Abs. 2 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung - QualV) vom 2. November 2007, geändert durch Verordnung vom 25. September 2008, erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:**

## Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck der Eignungsprüfung
- § 2 Anmeldung zur Eignungsprüfung
- § 3 Prüfungskommission
- § 4 Umfang und Inhalt der Eignungsprüfung
- § 5 Nachteilsausgleich
- § 6 Niederschrift
- § 7 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses
- § 8 Wiederholung
- § 9 Inkrafttreten

## § 1

### Zweck der Eignungsprüfung

<sup>1</sup>Für die Aufnahme in das erste oder in ein höheres Fachsemester in kunstpädagogischen Studiengängen, denen

- der Magisterstudiengang Kunstpädagogik (Haupt- und Nebenfach),
- der Bachelorstudiengang Kunstpädagogik (Hauptfach) und
- der Bachelorstudiengang Kunst und Multimedia (Hauptfach)

zugeordnet sind, wird neben der Hochschulreife die erfolgreiche Teilnahme an einer Eignungsprüfung nach Maßgabe dieser Satzung vorausgesetzt. <sup>2</sup>Der Zweck dieser Prüfung besteht in der Feststellung, ob neben den mit dem Erwerb der Hochschulreife nachgewiesenen Kenntnissen eine ausgeprägte künstlerisch-kreative Begabung und Eignung für kunstpädagogische Studiengänge vorhanden ist.

## § 2

### Anmeldung zur Eignungsprüfung

(1) Der Antrag auf Anmeldung zur Eignungsprüfung ist für das jeweils folgende Wintersemester bis zum 30. Juni beim Institut für Kunstpädagogik einzureichen (Ausschlussfrist).

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein vollständig ausgefüllter Personalbogen, der vom Institut für Kunstpädagogik herausgegeben wird;
2. ein Passfoto (rückseitig mit Namen und Adresse beschriftet);
3. eine Mappe mit eigenen künstlerischen Arbeiten gemäß § 4 Abs. 2 und
4. eine Erklärung, dass alle Arbeiten gemäß Nr. 3 eigenhändig und selbstständig angefertigt wurden.

## § 3

### Prüfungskommission

<sup>1</sup>Die Eignungsprüfung wird von einer vom Fakultätsrat der Fakultät für Geschichts- und Kunstwissenschaften bestellten Prüfungskommission vorgenommen, die sich aus drei Mitgliedern des hauptberuflichen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals des Instituts für Kunstpädagogik mit Prüfungsberechtigung gemäß Art. 62 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG zusammensetzt. <sup>2</sup>Die Mitglieder der Prüfungskommission bestellen eine Professorin oder einen Professor als Vorsitzende bzw. Vorsitzenden. <sup>3</sup>Die Amtszeit der Mitglieder sowie der oder des Vorsitzenden der Prüfungskommission beträgt drei Jahre; Wiederbestellung ist zulässig.

## § 4

### Umfang und Inhalt der Eignungsprüfung

(1) <sup>1</sup>Die Eignungsprüfung gliedert sich in eine Vorauswahl, eine praktische Prüfung und gegebenenfalls eine mündliche Prüfung. <sup>2</sup>Die Zulassung zur Eignungsprüfung setzt voraus, dass die in § 2 Abs. 2 genannten Unterlagen fristgerecht vorliegen.

(2) <sup>1</sup>Für die Vorauswahl, durch die über die Zulassung zur praktischen Prüfung entschieden wird, müssen die Bewerberinnen und Bewerber eine Mappe mit 25 bis 30 eigenen künstlerischen Arbeiten vorlegen, die die Beurteilung ihrer künstlerischen Begabung und Eignung ermöglichen. <sup>2</sup>Dabei müssen die ausgewählten Arbeiten eine intensive Auseinandersetzung mit Gestaltungsfragen – sowohl bezogen auf das zeichnerisch-grafische als auch auf das farbig-flächige Gestalten – widerspiegeln. <sup>3</sup>Der Kern der Mappe muss Arbeiten im Original enthalten, die in nicht reproduzierenden Techniken erstellt wurden (z. B. Zeichnungen, Farbskizzen, Malereien). <sup>4</sup>Bei Bewerbungen für den Bachelorstudiengang Kunst und Multimedia (Hauptfach) ist zusätzlich ein intensives Interesse an digitaler Gestaltung nachzuweisen. <sup>5</sup>Die Bewerberinnen und Bewerber werden zur praktischen Prüfung zugelassen, wenn ihre vorgelegten Arbeiten sie als geeignet erscheinen lassen.

(3) Die Prüfungskommission kann Bewerberinnen und Bewerber, die seit mindestens zwei Semestern an einer Hochschule für bildende Künste oder an einer anderen Hochschule in kunstpädagogischen Studiengängen immatrikuliert waren, auf Antrag vom Erfordernis der praktischen Prüfung befreien, wenn bereits ihre in der Vorauswahl vorgelegten Arbeiten sie als außergewöhnlich geeignet erscheinen lassen.

(4) <sup>1</sup>Der Termin für die praktische Prüfung wird mindestens eine Woche zuvor durch schriftliche Einladung bekannt gegeben. <sup>2</sup>Die praktische Prüfung besteht aus zwei in Klausur zu fertigenden Prüfungsarbeiten, deren Themen von der Prüfungskommission gestellt werden und die jeweils zweieinhalb Stunden Bearbeitungszeit erfordern. <sup>3</sup>In der praktischen Prüfung werden die Fähigkeiten der Bewerberinnen und Bewerber im zeichnerisch-grafischen bzw. farbig-flächigen Gestalten festgestellt. <sup>4</sup>Die Bewerberinnen und Bewerber müssen in der Lage sein, die gestellten Themen unter Berücksichtigung der technischen Anforderungen, die aus der Themenformulierung hervorgehen, auf künstlerisch anspruchsvolle Weise zu erfüllen. <sup>5</sup>Die Eignung ist allein auf Grund des Ergebnisses der praktischen Prüfung festzustellen, wenn zu erwarten ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber das Studienziel erreicht; anderenfalls erfolgt eine Einladung zur mündlichen Prüfung.

(5) <sup>1</sup>Der Termin für eine eventuell notwendige mündliche Prüfung wird mindestens eine Woche zuvor durch schriftliche Einladung bekannt gegeben. <sup>2</sup>Die mündliche Prüfung wird als Einzelprüfung durchgeführt und besteht aus einem Prüfungsgespräch über künstlerisch-fachliche Fragen im Sinn von Abs. 4 Satz 3, das etwa fünfzehn Minuten dauert. <sup>3</sup>Die Eignung ist festzustellen, wenn auf Grund des Prüfungsergebnisses zu erwarten ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber das Studienziel erreicht.

(6) <sup>1</sup>Wer zum festgesetzten Termin nach Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 5 Satz 1 nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung zurücktritt, gilt als nicht geeignet. <sup>2</sup>Nicht

selbst zu vertretende Gründe, die das Nichterscheinen oder den Rücktritt rechtfertigen sollen, müssen unverzüglich bei der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission schriftlich geltend und glaubhaft gemacht werden; wird der Grund anerkannt, erfolgt unter Anrechnung bereits vorliegender Prüfungsergebnisse die Einladung zu einem Ersatztermin. <sup>3</sup>Abs. 4 Satz 2 bis 4 bzw. Abs. 5 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(7) <sup>1</sup>Versuchen Bewerberinnen oder Bewerber, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benützung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gelten sie als nicht geeignet. <sup>2</sup>Bewerberinnen oder Bewerber, die den ordnungsgemäßen Verlauf der Prüfung stören, können von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden und gelten ebenfalls als nicht geeignet.

## § 5 Nachteilsausgleich

(1) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerbern mit Behinderung soll auf Antrag durch die Prüfungskommission nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung einer Verlängerung der Prüfungsdauer bis zu einem Viertel der normalen Prüfungsdauer gewährt werden. <sup>2</sup>In Fällen besonders weitgehender Prüfungsbehinderung kann auf Antrag die Prüfungsdauer bis zur Hälfte der normalen Prüfungsdauer verlängert werden. <sup>3</sup>Neben oder an Stelle einer Verlängerung der Prüfungsdauer kann ein anderer angemessener Ausgleich gewährt werden.

(2) <sup>1</sup>Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens bei der Anmeldung zur Eignungsprüfung zu stellen. <sup>2</sup>Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. <sup>3</sup>Die Prüfungskommission kann fordern, dass die Glaubhaftmachung durch ein ärztliches Attest erfolgt.

## § 6 Niederschrift

Über den Ablauf der Eignungsprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Prüfung, die Dauer, die Namen der Bewerberinnen und Bewerber, die Schwerpunkte der Themen sowie die Beurteilungen der Mitglieder der Prüfungskommission ersichtlich sein müssen.

## § 7 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

(1) Das Ergebnis der Eignungsprüfung für kunstpädagogische Studiengänge wird durch schriftlichen Bescheid mitgeteilt.

(2) <sup>1</sup>Ein positiver Bescheid ist bei der Immatrikulation neben den sonstigen geforderten Unterlagen im Original und in Kopie vorzulegen. <sup>2</sup>In den positiven Bescheid ist ein klarstellender Vermerk aufzunehmen, dass mit ihm das Ergebnis der Eignungsprüfung mitgeteilt wird und die Immatrikulation für kunstpädagogische Studiengänge unter dem Vorbehalt, dass keine Immatrikulationshindernisse vorliegen, erfolgt. <sup>3</sup>Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen.

**§ 8**  
**Wiederholung**

<sup>1</sup>Eine erfolglose Eignungsprüfung kann einmal wiederholt werden, jedoch nicht früher als zum nächsten regulären Prüfungstermin. <sup>2</sup>Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals zum Sommersemester 2009.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Präsidiums der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 14. Januar 2009 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 14. Januar 2009.

München, den 14. Januar 2009

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber  
Präsident

Die Satzung wurde am 14. Januar 2009 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 14. Januar 2009 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 14. Januar 2009.